

## Beitragsordnung des Bundesverband Betriebliches Gesundheitsmanagement e. V. [BBGM]

Die Mitgliederversammlung hat am 24.10.2011 für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen die folgende Beitragsordnung festgelegt:

1. Alle Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen, wobei die Beitragsordnung einen Mindestbeitrag vorsieht. Im ersten Mitgliedsjahr richtet sich der Mindestbeitrag nach dem Eintrittsdatum (s. Tabelle 1). Ab dem zweiten Mitgliedsjahr wird mindestens der volle Jahresbeitrag ("1. Quartal") für ordentliche, außerordentliche und korrespondierende Mitglieder [gemäß § 4 der Satzung vom 29.04.2011] fällig:"

		1. Quartal [01.01.-31.03.]	2. Quartal [01.04.-30.06.]	3. Quartal [01.07.-30.09]	4. Quartal [01.10.-31.12.]
Organisationen   Vereine   Verbände	bis 10 Mitarbeiter	€ 240,00	€ 180,00	€ 120,00	€ 60,00
	bis 100 Mitarbeiter	€ 360,00	€ 270,00	€ 180,00	€ 90,00
	ab 100 Mitarbeiter	€ 600,00	€ 450,00	€ 300,00	€ 150,00
Einzelpersonen		€ 120,00	€ 90,00	€ 60,00	€ 30,00
Studenten   Auszubildende		€ 50,00	€ 37,50	€ 25,00	€ 12,50

2. Fördermitglieder [gemäß § 4 der Satzung vom 29.04.2011] setzen ihren regelmäßig zu entrichtenden Förderbeitrag selbst fest. Der Mindest-Förderbeitrag beträgt € 200,00.
3. Die Beiträge gemäß Punkt 1. werden im ersten Vierteljahr, möglichst sofort zu Anfang des Kalenderjahres, fällig.
4. Alle Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen – der ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sowie der Fördermitglieder des BBGM – werden im Wirtschaftsplan nachgewiesen und entsprechend erläutert.
5. Bei einer Veränderung des Leistungskatalogs bzw. des Services des Vereins kann der Mitgliedsbeitrag ggf. verändert werden.
6. Diese Beitragsordnung tritt am 24.10.2011 in Kraft.
7. Bankverbindung:  
Commerzbank Gießen  
BLZ: 513 400 13  
Kontonr.: 2000 11 500